



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
 DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 1

München, 28. Januar 2010

23. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden		
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit		
11.01.2010	7531-UG Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Verordnung über den Hochwassernachrichtendienst	3
23.11.2009	94-UG Vollzug des Bundeswasserstraßengesetzes (VollzBekWaStr)	3
Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen		
07.01.2010	265-A Änderung der Asylsozialberatungs-Richtlinie	3
II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden		
Bayerische Staatskanzlei		
17.12.2009	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Boro Šuput	4
29.12.2009	Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen	4
29.12.2009	Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen	4
29.12.2009	Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen	4
29.12.2009	Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen	4
Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen		
03.12.2009	2038-A Neufassung des Verzeichnisses der Hilfsmittel für die Laufbahnprüfungen der Studierenden an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung	5

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen

17.12.2009	605-F Änderung der Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FA-ZR 2006)	6
------------	---	---

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibungen	13
Literaturhinweise	13

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

7531-UG

Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Verordnung über den Hochwassernachrichtendienst

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 11. Januar 2010 Az.: 52b-U4505-2010/1-1

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 3. Dezember 2004 (AllMBl 2005 S. 19) wird wie folgt geändert:

Nr. 7 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

Wolfgang L a z i k
Ministerialdirektor

ten der Main-Donau-Staatsvertrag vom 13. Juni 1921 und die zu seiner Durchführung geschlossenen Verträge fort (vgl. auch § 56 Abs. 3 und 4 WaStrG).

Die Regierungen haben, bevor sie das Einvernehmen gegenüber den Bundesbehörden erklären, die Ämter für Ländliche Entwicklung zu beteiligen sowie die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und die Wasserwirtschaftsämter zu hören. Kommt zwischen Regierung und Amt für Ländliche Entwicklung keine Einigung zustande, so sind die Verhandlungen den Staatsministerien vorzulegen.

Die Gemeinsame Bekanntmachung tritt am 1. Februar 2010 in Kraft. Gleichzeitig wird die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten „Vollzug des Bundeswasserstraßengesetzes“ vom 31. Juli 1968 (MABl S. 325, LMBI S. 75) aufgehoben.

Wolfgang L a z i k Josef H u b e r
Ministerialdirektor Ministerialdirektor

94-UG

Vollzug des Bundeswasserstraßengesetzes (VollzBekWaStr)

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Umwelt und Gesundheit und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 23. November 2009 Az.: 52c-U4505-2008/2-1 und R 2-0004-3859

Nach § 4 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl I S. 962), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585) haben die Behörden der Bundeswasserstraßenverwaltung bei der Verwaltung, dem Ausbau und dem Neubau von Bundeswasserstraßen die Bedürfnisse der Landeskultur und der Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit den Ländern zu wahren. Als zuständige Landesbehörden, mit denen von den Behörden der Bundeswasserstraßenverwaltung das Einvernehmen herzustellen ist, werden die Regierungen bestimmt. Das gilt nicht für das Einvernehmen nach § 13 Abs. 1 WaStrG. Insoweit gel-

265-A

Änderung der Asylsozialberatungs-Richtlinie

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 7. Januar 2010 Az.: V5/6571/1/10

Die Richtlinie für die Förderung der sozialen Beratung und Betreuung von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und von Ausländerinnen und Ausländern in staatlichen Unterkünften (Asylsozialberatungs-Richtlinie – AsylSozBR) vom 5. Januar 2007 (AllMBl S. 31) wird im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen mit Wirkung vom 31. Dezember 2009 wie folgt geändert:

In Nr. 9.1 wird die Zahl „2009“ durch die Zahl „2013“ ersetzt.

S e i t z
Ministerialdirektor

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Boro Šuput

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei
vom 17. Dezember 2009 Az.: Prot 0220-2-57-10**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Serbien in München ernannten Herrn Boro Šuput am 11. Dezember 2009 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Željko Vlahović, am 11. November 2004 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei
vom 29. Dezember 2009 Az.: Prot 020187-3-3-25**

Die Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Ruanda in München hat sich wie folgt geändert:

Ismaninger Str. 140
81675 München

Telefon: 089 998942-99

Fax: 089 229178-70

E-Mail: consulate@schmidpreissler.de

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei
vom 29. Dezember 2009 Az.: Prot 020173-1-21-4**

Die Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung des Königreichs Dänemark in Nürnberg hat sich wie folgt geändert:

Färberstraße 20
90402 Nürnberg

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei
vom 29. Dezember 2009 Az.: Prot 020187-5-77-4**

Die Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung der Russischen Föderation in Nürnberg hat sich wie folgt geändert:

Am Plärrer 14
90429 Nürnberg

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei
vom 29. Dezember 2009 Az.: Prot 020182-6-17-21**

Die Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Malta in München hat sich wie folgt geändert:

Hofmannstraße 25–27
81379 München

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

2038-A

**Neufassung des Verzeichnisses der Hilfsmittel
für die Laufbahnprüfungen der Studierenden
an der Fachhochschule
für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege
in Bayern,
Fachbereich Sozialverwaltung
Bekanntmachung der Prüfungsausschüsse
im Bayerischen Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
vom 3. Dezember 2009 Az.: P3/1344/1/09**

Die Prüfungsausschüsse zur Durchführung der Laufbahnprüfungen für den gehobenen nichttechnischen Dienst im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen haben gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-10-F), zuletzt geändert durch § 5 der Verordnung vom 1. April 2009 (GVBl S. 79) beschlossen:

I.

Als Hilfsmittel für den schriftlichen Teil der Laufbahnprüfungen werden zugelassen:

1. Für alle Fachrichtungen

- 1.1 Schönfelder, Deutsche Gesetze, Textsammlung, Verlag C. H. Beck, München (ohne Ergänzungsband)
- 1.2 Sartorius I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland, Textausgabe, Verlag C. H. Beck, München
- 1.3 Aichberger, Sozialgesetzbuch, Textsammlung, Verlag C. H. Beck, München in der jeweils maßgebenden Fassung
- 1.4 Ziegler-Tremel, Verwaltungsgesetze des Freistaates Bayern, Textsammlung, Verlag C. H. Beck, München
- 1.5 Arbeitsgesetze, Beck-Texte im dtv
- 1.6 Einkommensteuerrecht, Beck-Texte im dtv
- 1.7 Europarecht, Beck-Texte im dtv
- 1.8 Broschüre EU/EWR, Verordnung Nr. 1408/71 und 574/72 EWG aus der Sicht der Rentenversicherung, Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund
- 1.9 Taschenrechner (nicht programmierbar)
- 1.10 Tafelkalender (Ausgabe BayFHVR)

2. Für die einzelnen Fachrichtungen

- 2.1 Staatliche Sozialverwaltung

Bundesversorgungsgesetz und Nebengesetze, Sonderdrucke der BayFHVR bzw. des ZBFS in der jeweils neuesten und der in den vorangegangenen drei Kalenderjahren geltenden Fassung

Beck'sche Textausgaben, Bundesversorgungsgesetz/Soldatenversorgungsgesetz mit ergänzenden Vorschriften, Verlag C. H. Beck, München

Tabellen der Rentenbeträge, Vergleichseinkommen usw. für das aktuelle und die vorangegangenen fünf Kalenderjahre (Loseblattausgabe des ZBFS)

Versorgungsmedizinische Grundsätze (Anlage zu § 2 Versorgungsmedizin-Verordnung; Sonderdruck des ZBFS)

Auswahl von Reha-Richtlinien SoV (BayFHVR) in der jeweils maßgebenden Fassung

2.2 Rentenversicherung

Wochenzähler

Auswahl von Reha-Richtlinien RV (BayFHVR) in der jeweils maßgebenden Fassung

II.

Die in Abschnitt I genannten Hilfsmittel dürfen keinerlei Wortanmerkungen enthalten. Zulässig sind nur handschriftliche Verweisungen auf Vorschriften im Rahmen der üblichen Zitierweise, Unterstreichungen, Hervorhebungen und Nummerierungen, die sich unmittelbar auf den jeweiligen Gesetzestext beziehen. Beigaben jeder Art, auch eingeschobene, eingeklebte oder beigelegte Blätter sind nicht erlaubt; ausgenommen sind Nachträge mit Textänderungen.

III.

Die Benützung anderer als der zugelassenen Hilfsmittel ist nicht gestattet. Nicht in Abschnitt I aufgeführte Hilfsmittel können in der Weise zugelassen werden, dass ihr Text der Prüfungsaufgabe beigegeben wird.

IV.

Maßgebender Rechtsstand für den schriftlichen Teil der Laufbahnprüfungen ist der 31. Dezember des dem Prüfungsjahr vorangegangenen Jahres.

V.

Für den mündlichen Teil der Laufbahnprüfungen werden die Hilfsmittel vom Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse zugelassen. Die zugelassenen Hilfsmittel werden von den Prüfungsausschüssen zur Verfügung gestellt.

VI.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Das Verzeichnis der Hilfsmittel für die Anstellungsprüfung der Studierenden an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 2008 (AllMBl 2009 S. 99) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Der Vorsitzende der Prüfungsausschüsse

Jürgen Schulan
Ministerialrat

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen

605-F

Änderung

der Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FA-ZR 2006)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

vom 17. Dezember 2009

Az.: 62 - FV 6700 - 013 - 46 543/09

Die Bekanntmachung der Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FA-ZR 2006) vom 5. Mai 2006 (FMBl S. 120, AllMBl S. 174, StAnz Nr. 20), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 10. März 2009 (FMBl S. 52, AllMBl S. 159, StAnz Nr. 12), wird wie folgt geändert:

I.

1. Abschnitt I Allgemeine Beschreibung des Zuweisungsbereichs wird wie folgt geändert:

1.1 Nr. 1.2 erhält folgende Fassung:

„1.2 Schülerheime an kommunalen Heimschulen (Art. 106 BayEUG) und kommunale Schülerheime an beruflichen Schulen (Art. 107 BayEUG) bei Anerkennung einer entsprechenden Erforderlichkeit,“

1.2 In Nr. 2.2.1 wird der Satz „Diese Regelung gilt zunächst bis zum Ablauf des 31. Dezember 2008.“ aufgehoben.

1.3 Nr. 2.3 erhält folgende Fassung:

„2.3 Bagatellgrenze

Maßnahmen nach Nrn. 2.1, 2.2.1 und 8.3.2 können nur gefördert werden, wenn deren abschließend festgestellte zuweisungsfähige Kosten 100 000 € überschreiten. Baukostenzuschüsse nach Nr. 4.2 sind förderfähig, sofern die abschließend festgestellten zuweisungsfähigen Kosten der Maßnahme 100 000 € überschreiten. Durch eine Naturkatastrophe veranlasste Maßnahmen an mehreren Objekten eines Zuweisungsempfängers können gefördert werden, wenn deren abschließend festgestellte zuweisungsfähige Kosten insgesamt 100 000 € überschreiten.“

1.4 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Zuweisungsempfänger

Zuweisungsempfänger sind Gemeinden, Landkreise, Bezirke, Verwaltungsgemeinschaften, Schulverbände und kommunale Zweckverbände (nachfolgend

„Kommunen“), nicht aber selbständige Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts oder kommunale Unternehmen in den Rechtsformen des Privatrechts.“

1.5 Im vierten Aufzählungsstrich der Nr. 4.2 werden im zweiten Klammerzusatz nach dem Wort „erforderlich“ ein Semikolon und folgende Worte angefügt:

„sie ist auch dann entbehrlich, wenn der Maßnahmeträger mangels Eigentum keinen Einfluss auf eine dingliche Sicherung nehmen kann, die Kommune aber zur Leistung des Baukostenzuschusses nach Art. 27 BayKiBiG gesetzlich verpflichtet ist.“

1.6 In Nr. 5.2.1 wird die Tabelle wie folgt geändert:

1.6.1 Spalte eins wird wie folgt geändert:

1.6.1.1 Nach den Worten „300 Bauwerk – Baukonstruktion“ wird ein Komma und werden die Worte „400 Bauwerk – Technische Anlagen“ angefügt.

1.6.1.2 In der darauffolgenden Zeile werden die Worte „400 Bauwerk – Technische Anlagen“ gestrichen.

1.6.2 In Spalte zwei wird das alleinstehende Wort „insgesamt“ gestrichen.

1.7 Im ersten Aufzählungsstrich der Nr. 5.2.1.1 wird die Angabe „GRW“ durch die Angabe „RPW“ ersetzt.

1.8 In Nr. 5.2.2.4 wird folgender Satz angefügt:

„Wird in einem Förderfall eine Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Gesamtmaßnahme erteilt, gilt der Kostenrichtwert des Jahres der Bescheinigung.“

1.9 Nr. 5.3.1 wird wie folgt geändert:

1.9.1 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

1.9.1.1 Das Wort „Zweckverbänden“ wird durch die Worte „Zweck- und Schulverbänden“ ersetzt.

1.9.1.2 Das Wort „Zweckverbandsmitglieder“ wird durch die Worte „Zweck- bzw. Schulverbandsmitglieder“ ersetzt.

1.9.2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Im zweiten Aufzählungsstrich werden nach den Worten „Schülerheime an kommunalen Heimschulen – Art. 106 BayEUG (Nr. 1.2)“ ein Komma und die Worte „Schülerheime an beruflichen Schulen – Art. 107 BayEUG (Nr. 1.2)“ angefügt.

1.9.3 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Im zweiten Aufzählungsstrich werden nach den Worten „Schülerheime an kommunalen Heimschulen – Art. 106 BayEUG (Nr. 1.2)“ ein Komma und die Worte „Schülerheime an beruflichen Schulen – Art. 107 BayEUG (Nr. 1.2)“ angefügt.

- 1.10 In Nr. 5.3.2 wird das Wort „Gesamtkosten“ durch die Worte „zuweisungsfähigen Kosten“ ersetzt.
2. Abschnitt II Verfahren wird wie folgt geändert:
- 2.1 In Nr. 7.1.1 wird ein neuer Aufzählungsstrich angefügt und erhält folgende Fassung:
 „Mietberechnung im Fall der Vermietung des nach Art. 10 FAG geförderten Bauvorhabens sowie eine Bestätigung, wonach das Mietentgelt keine durch die staatlichen Zuweisungen gedeckten Investitionskostenanteile enthält.“
- 2.2 In Nr. 7.2.2 wird die Angabe „2,5 Mio. €“ durch die Angabe „5,0 Mio. €“ ersetzt.
- 2.3 Nr. 7.2.3 wird aufgehoben.
- 2.4 Die Nrn. 7.2.4 bis 7.2.6 werden die neuen Nrn. 7.2.3 bis 7.2.5.
- 2.5 Die neue Nr. 7.2.3 wird wie folgt geändert:
- 2.5.1 In Abs. 1 erhält 3.4 folgende Fassung:
 „3.4 Häuser und Netze für Kinder“.
- 2.5.2 In Abs. 2 werden die Worte „kommunale Zweckverbände“ durch die Worte „Schulverbände und kommunale Zweckverbände“ ersetzt.
- 2.6 Nr. 7.6 erhält folgende Fassung:
 „7.6 Verwendungsbestätigung
 Bei Förderungen mit Kostenpauschalen, die jeweils ausschließlich aus Landesmitteln erfolgen, genügt anstelle des Verwendungsnachweises eine Verwendungsbestätigung nach Muster 4a zu Art. 44 BayHO ohne Vorlage von Belegen. Die Förderbehörde legt im Bewilligungsbescheid fest, ob die Vorlage einer Verwendungsbestätigung zugelassen wird.“
- 2.7 Nr. 7.6.1 erhält folgende Fassung:
 „7.6.1 Die Bewilligungsbehörde prüft, ob die eingereichte Verwendungsbestätigung den im Zuwendungsbescheid festgelegten Anforderungen entspricht, die Zuweisung zweckentsprechend verwendet und der mit der Zuweisung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist.“
- 2.8 Nr. 7.6.2 erhält folgende Fassung:
 „7.6.2 Bei Verwendungsbestätigungen sind von den Regierungen ausreichende Stichprobenkontrollen durchzuführen.“
- 2.9 In Nr. 7.7.2 wird nach Abs. 1 folgender neuer Absatz eingefügt:
 „Sofern aus der Vermietung von nach Art. 10 FAG förderfähigen Maßnahmen Einnahmen erzielt werden, die zu einer Refinanzierung der gewährten Fördermittel führen, ist insoweit grundsätzlich eine Reduzierung bzw. Rückforderung der Zuweisung veranlasst.“
3. Abschnitt III Besondere Bestimmungen für die einzelnen Zuweisungszwecke wird wie folgt geändert:
- 3.1 Nr. 8.1.2 erhält folgende Fassung:
 „8.1.2 Schülerheime nach Art. 106 BayEUG im Verbund mit Schulen nach Nr. 8.1.1, außer Förderschulen, sowie Schülerheime an beruflichen Schulen nach Art. 107 BayEUG, deren Erforderlichkeit schulaufsichtlich festgestellt wird.“
- 3.2 Nr. 8.2 wird wie folgt geändert:
- 3.2.1 In Nr. 8.2.1 wird folgende Nr. 8.2.1.3 angefügt:
 „8.2.1.3 Eine Generalsanierung von Schulschwimmbädern mit weniger als 60 Sportklassen kann grundsätzlich gefördert werden, wenn die beim Neubau zugrunde gelegte Anzahl von Sportklassen nunmehr unterschritten wird. Die Anzahl der die geförderten Flächen nutzenden Sportklassen muss dabei nachweislich mindestens zwei Drittel der ursprünglichen Klassen betragen. In begründeten Ausnahmefällen kann dieser Grenzwert geringfügig unterschritten werden.
 Wird infolge der Schließung von Teilhauptschulen die Mindestzahl von acht Sportklassen unterschritten, kann die Generalsanierung einer vorhandenen Sporthalle gefördert werden, sofern eine sonstige gedeckte Übungsmöglichkeit nicht zur Verfügung steht. Als Obergrenze der zuweisungsfähigen Kosten gilt der Kostenrichtwert einer Kleinsporthalle.
 Eine Förderung dieser Maßnahmen setzt einen schulaufsichtlich festgestellten Bedarf voraus.
 Diese Regelung zum Bestandsschutz gilt nicht im Falle der Errichtung eines Neubaus.“
- 3.2.2 Folgende Nr. 8.2.3 wird angefügt:
 „8.2.3 Kommunale Schülerheime an beruflichen Schulen (Art. 107 BayEUG): Die Erforderlichkeit des Vorhabens muss schulaufsichtlich festgestellt sein.“
- 3.3 Satz 2 der Nr. 8.3.3 erhält folgende Fassung:
 „Dies gilt entsprechend auch für kommunale Tagesheimschulen (Art. 109 Satz 2 BayEUG) sowie für kommunale Schülerheime an beruflichen Schulen (Art. 107 BayEUG).“
- 3.4 Folgende Nr. 8.4 wird angefügt:
 „8.4 FAGplus15
 Die Förderung kommunaler Bauinvestitionen zum Ausbau der nach dem Ganztagschulkonzept der Staatsregierung einzurichtenden gebundenen und offenen

Ganztagsschulstandorte erfolgt im Rahmen des Sonderprogramms „FAGplus15“. Es gelten folgende Förderkriterien:

Voraussetzung für eine Förderung ist die förmliche Genehmigung der gebundenen oder offenen Ganztagsschule an dem Schulstandort. Nachweis hierfür ist der Genehmigungsbescheid des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus oder (für offene Ganztagsschulen) die Genehmigung durch die zuständige Regierung.

Neben den nach dem Ganztagsschulkonzept der Staatsregierung einzurichtenden neuen Ganztagsschulstandorten können bei Bedarf auch am 1. April 2009 noch nicht begonnene Baumaßnahmen für die Schaffung von Ganztagsschulräumen an bereits bestehenden gebundenen und offenen Ganztagsschulen aus diesem Programm gefördert werden (Altfälle).

Grundlage der Förderung ist das individuell abgestimmte pädagogische Konzept der Ganztagsschule. Die zuweisungsfähigen Kosten sind nach den Vorgaben der FA-ZR zu ermitteln. Der Grundsatz von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist zu beachten, förderfähig ist der für einen Ganztagsschulbetrieb notwendige Raumbedarf.

Gefördert werden ausschließlich Baumaßnahmen. Kosten der Ausstattung von Ganztagsschulen sind nicht nach Art. 10 FAG förderfähig. Einbauküchen zählen, soweit sie mit dem Gebäude fest verbunden sind und hierfür Planungskosten anfallen, zu den wesentlichen Bestandteilen des Gebäudes. Die Aufwendungen hierfür sind bei Neu- und Erweiterungsbauten durch den Kostenrichtwert abgegolten. Im Rahmen einer Umbaumaßnahme können Einbauküchen nach Kostengruppe 300 grundsätzlich gefördert werden. Der Kostenrichtwert entspricht hierbei dem Kostenhöchstwert.

Zur Vermeidung von Härten wird die für Förderungen nach Art. 10 FAG allgemein geltende Bagatellgrenze von 100.000 € auf 50.000 € gesenkt.

Der Orientierungswert bei landesdurchschnittlichen Finanzdaten der Kommune beträgt 50 v. H. anstelle des gewöhnlichen Orientierungswerts von 35 v. H. laut Nr. 5.3.1 FA-ZR. Kommunen erhalten damit auf ihren „üblichen“ Fördersatz einen Aufschlag von 15 Prozentpunkten; der Höchstfördersatz beträgt 90 v. H.

Für einen sofortigen Maßnahmebeginn ist die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn bzw. die Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung durch die Förderbehörde erforderlich. Mit der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnah-

mebeginn bzw. mit der Unbedenklichkeitsbescheinigung ist keinerlei Förderzusage verbunden.

Anträge auf Förderung nach „FAGplus15“ können bei den Regierungen nach Muster 1a zu Art. 44 BayHO gestellt werden. Zustimmungen zum vorzeitigen Maßnahmebeginn bzw. die Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung können im Bedarfsfall formlos bei den Regierungen beantragt werden.

Im Übrigen gelten die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen sowie die sonstigen Vorgaben der FA-ZR.“

3.5 Der vierte Aufzählungsstrich der Nr. 9.1 erhält folgende Fassung:

„Häuser und Netze für Kinder“.

3.6 Nr. 9.2 erhält folgende Fassung:

„9.2 Für die Ermittlung der zuweisungsfähigen Kosten gilt der in Anlage 1 aufgeführte Kostenrichtwert. Die Raumprogramme in den Anlagen 2 bis 4 gelten als Summenraumprogramme und bestimmen die maximal förderfähige Hauptnutzfläche. Ist die tatsächliche Hauptnutzfläche geringer, ist diese maßgeblich. Flächenmäßige Abweichungen bei einzelnen Raumarten können bei anderen Raumarten ausgeglichen werden. Für die Festlegung des jeweils zutreffenden Summenraumprogramms ist die Zahl der gemäß Art. 7 und 8 BayKiBiG als bedarfsnotwendig bestimmten oder anerkannten Plätze der Einrichtung maßgebend.

Bei Generalsanierung und Gebäudeerwerb ist die fachlich festzustellende notwendige Hauptnutzfläche Grundlage für die Anwendung der Kostenrichtwerte im Sinn von Nr. 5.2.2.3. Bei der Ermittlung der tatsächlich zuweisungsfähigen Kosten von Generalsanierungen werden auch aktuell nicht mehr bedarfsnotwendige Flächen berücksichtigt, soweit sie dem Bestandsschutz unterliegen. Bestandsschutz gilt nicht für nicht mehr bedarfsnotwendige, abtrennbare, in sich geschlossene Gebäudeteile (z. B. Baukörper, Flügel, Geschoß).“

3.7 Im zweiten Aufzählungsstrich der Nr. 9.4 wird folgender Satz angefügt:

„Eine aus unvorhersehbaren Gründen erforderliche Verlängerung der Mietdauer begründet keine Verlängerung der Mietförderung.“

4. In Abschnitt IV Übergangs- und Schlussbestimmungen erhält Nr. 11.1 Abs. 1 folgende Fassung:

„11.1 Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2006 in Kraft; sie ist bis zum 31. Dezember 2013 befristet. Die Übergangsbestimmungen der Nr. 12 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“

5. Die Anlagen 1, 2 und 3 werden durch die nachfolgenden Anlagen ersetzt.
6. Die Anlage 7 wird aufgehoben.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2009 in Kraft.

Weigert
Ministerialdirektor

Festsetzung von Kostenrichtwerten (Stand 1. Januar 2009)

Zu Nummer der FA-ZR	Kostenrichtwert in Euro
8. Schulen	
Schulgebäude je m ² zuweisungsfähige Hauptnutzfläche	3.222
<u>Schulische Sportanlagen</u>	
<u>Gedeckte Sportstätten</u>	
Kleinsporthalle (18 m x 12 m)	817.300
Sporthalle (27 m x 15 m x 5,5 m)	1.510.400
Sporthalle (27 m x 30 m x 5,5 m)	2.970.500
Sporthalle (27 m x 45 m x 5,5 m oder x 7 m)	4.423.700
Schwimmhalle (Einzelübungsstätte)	1.647.600
Schwimmhalle (Doppelübungsstätte)	3.269.100
Schwimmhalle (Dreifachübungsstätte)	4.949.900
<u>Freisportanlagen</u>	
Rasenspielfeld (40 m x 60 m)	96.200
Rasenspielfeld (60 m x 90 m)	218.600
Allwetterplatz mit angebauten Hoch- und Weitsprunganlagen (20 m x 28 m)	81.900
Allwetterplatz mit angebauten Hoch- und Weitsprunganlagen (28 m x 44 m)	164.700
Kugelstoßanlage (15 m x 24 m)	21.200
Laufbahn (4/1,22 m x 65 m)	38.600
Laufbahn (2/1,22 m x 130 m)	38.600
Laufbahn (4/1,22 m x 130 m)	77.200
Laufbahn (6/1,22 m x 130 m)	115.800
Laufbahn (8/1,22 m x 130 m)	154.400
Laufbahn (10/1,22 m x 130 m)	193.000
Laufbahn (4/1,22 x 400 m)	289.500
Betriebsräume je m ² Nutzfläche	2.049
9. Kindertageseinrichtungen	
je m ² zuweisungsfähige Hauptnutzfläche	3.340

Anlage 2

Summenraumprogramme für Kindergärten, Kinderhorte oder Kinderkrippen
(sofern die Einrichtung für Kinder einer Altersgruppe konzipiert ist)

	I (15 - 29 Plätze)	II (30 - 50 Plätze)	III (51 - 75 Plätze)	IV (76 - 100 Plätze)	V (101 - 125 Plätze)	VI (126 - 150 Plätze)	VII (151 - 175 Plätze)	VIII (176 - 200 Plätze)
Kindergärten	129 m ²	267 m ²	377 m ²	455 m ²	545 m ²	709 m ²	799 m ²	889 m ²
Kinderhorte	149 m ²	287 m ²	397 m ²	477 m ²	579 m ²	742 m ²	851 m ²	

	I (6 - 17 Plätze)	II (18 - 29 Plätze)	III (30 - 41 Plätze)	IV (42 - 53 Plätze)	V (54 - 65 Plätze)	VI (66 - 77 Plätze)	VII (78 - 89 Plätze)
Kinderkrippen	128 m ²	184 m ²	263 m ²	309 m ²	395 m ²	459 m ²	519 m ²

Die Summenraumprogramme ergeben sich aus folgenden Hauptnutzflächen:

Kindergärten: Gruppenhauptraum + Gruppennebenraum
Kinderhorte: Gruppenhauptraum + Gruppennebenraum + Werk-Therapieraum
Kinderkrippen: Gruppenhauptraum + Gruppennebenraum + Kinderwagenraum + Ruheraum

für alle Einrichtungen (in den vorgenannten Summenraumprogrammen bereits enthalten):

Lagerraum/Wirtschaftsraum + Leiterinnenzimmer + ggf. Personalraum + Küche mit Vorratsraum + Elternwarteraum + ggf. Mehrzweckraum

Anlage 3

Summenraumprogramme für Tageseinrichtungen für Kinder verschiedener Altersgruppen¹

Bei Tageseinrichtungen für Kinder verschiedener Altersgruppen wird die maximal zuweisungsfähige Fläche nach folgender Berechnungsmethode ermittelt:

1. **Hauptnutzflächen** der jeweiligen Einrichtung
 - a. Gruppenhauptsraum + Gruppennebenraum des zutreffenden Raumprogramms
 - b. Werk-/Therapieraum (bei Kinderhorten)
 - c. Kinderwagenraum + Ruheraum (bei Kinderkrippen)
 2. **zuzüglich Flächen gemeinsam genutzter Räume**
 - a. Lagerraum
 - b. Leiterinnenzimmer
 - c. Personalraum
 - d. Küche mit Vorratsraum
 - e. Elternwarteraum
 - f. Mehrzweckraum
-
3. = **zuweisungsfähige Gesamtfläche der Einrichtung**

Die Fläche der gemeinsam genutzten Räume (Nr. 2) bestimmt sich nach dem Raumprogramm für Kindergärten. Hierbei wird die Summe aller Kinderbetreuungsplätze der Einrichtung zugrunde gelegt. Die Anerkennung von Flächen für Mehrzweckräume bemisst sich nach der Summe der Kindergarten- und Hortplätze. Die Fläche eines Mehrzweckraums wird ab 30 Kindergarten- bzw. Hortplätzen, die Fläche von zwei Mehrzweckräumen ab 126 Kindergarten- bzw. Hortplätzen angesetzt.

Beispiel: 20 Krippenplätze + 45 Kindergartenplätze + 45 Hortplätze = 110 Plätze

	Kinderkrippe	Kindergarten	Kinderhort	gesamt
Haupt- u. Nebenraumflächen	73	128	128	329
Werk-/Therapieraum (Hort)			20	20
Kinderwagenraum (Krippe)	15			15
Ruheraum (Krippe)	36			36
Zwischensumme	124	128	148	400
gemeinsam genutzte Räume:				
Lagerraum				39
Leiterinnenzimmer				17
Personalraum				28
Küche mit Vorratsraum				39
Elternwarteraum				28
Mehrzweckraum				66
Summe Raumprogramm				617

¹ Merkmale: Es befinden sich Kinder unter drei Jahren und/oder mindestens 15 Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren und/oder mindestens 15 Schulkinder in der Einrichtung.

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibungen

Beim **Landesarbeitsgericht München** ist demnächst eine Stelle für **eine Vorsitzende Richterin/einen Vorsitzenden Richter** (BesGr R 3) neu zu besetzen.

Bis zum **10. Februar 2010** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Landesarbeitsgerichts München eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Es sind demnächst

- eine Stelle für **eine Vorsitzende Richterin/einen Vorsitzenden Richter am Bayerischen Landessozialgericht** (BesGr R 3) sowie
- eine Stelle für **Richterinnen/Richter am Bayerischen Landessozialgericht** (BesGr R 2) und voraussichtlich

– eine weitere, evtl. im Durchzug freiwerdende Stelle für **eine Richterin/einen Richter am Bayerischen Landessozialgericht** (BesGr R 2)

neu zu besetzen.

Bis zum **10. Februar 2010** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Bayerischen Landessozialgerichts eingereicht werden.

Die Bereitschaft zu einer evtl. Tätigkeit bei der Zweigstelle des Bayerischen Landessozialgerichts in Schweinfurt wird vorausgesetzt.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

Walhalla Fachverlag, Regensburg

Das gesamte Patienten- und Pflegerecht, Kranke, Pflegebedürftige und deren Angehörige unterstützen und qualifiziert beraten, 2. Auflage 2009, 920 Seiten, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-8029-7406-9.

Die Textausgabe bietet einen umfassenden Überblick über die Rechtslage und ist damit auch eine Arbeits- und Entscheidungshilfe. Neben dem SGB V und SGB XI beinhaltet der Band grundlegende berufsrechtliche und medizinrechtliche Vorschriften. Alle Buchinhalte sind auch online zugänglich. Nutzer der Taschenausgabe können sich kostenlos unter walhalla.de registrieren und verfügen damit für sechs Monate zusätzlich über eine Online-Version auf aktuellem Stand.

R. v. Decker, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg

von Roetteken, **Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz**, Kommentar zu den arbeits- und dienstrechtlichen Regelungen, 7. und 8. Lieferung, Stand Juli 2009, 254 und 248 Seiten, Preis 60,50 € und 62 €, ISBN 978-3-7825-6344-4.

Sponer/Steinherr, **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)**, Kommentar, mit Schnelldienst Tarifrecht öD online, 23., 24., 25. und 26. Lieferung, Stand August 2009, 322, 310, 326 und 314 Seiten, Preis 90,90 €, 83 €, 89,70 € und 88 €, Loseblattwerk in sechs Ordnern, auch lieferbar als CD-ROM, Kombiversion (Loseblatt + CD-ROM), Preis auf Anfrage, ISBN 978-3-7825-7244-7.

Uttlinger/Baisch/Biermeier, **Das Umzugskostenrecht in Bayern**, Kommentar, 74. Lieferung, Stand 1. Juli 2009, Preis 40,95 €.

Oetker/Preis, **Europäisches Arbeits- und Sozialrecht EAS, Rechtsvorschriften, Systematische Darstellungen, Entscheidungssammlung**, 147. bis 149. Lieferung, Stand November 2009, Preis 48,90 €, 65,60 € und 58,30 €.

Krämer, **Zuwendungsrecht – Zuwendungspraxis, Kommentar**, 88. und 89. Lieferung, Stand September 2009, Preis 66,60 € und 67,95 €.

Schadewitz/Röhrig, **Beihilfevorschriften, Kommentar**, 102. Lieferung, Stand September 2009, Preis 67,95 €.

C. H. Beck Verlag, München

Meyer-Goßner, **Strafprozessordnung**, Kommentar. Mit Nachtrag (Ergänzungsheft) zum Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren, 52., neu bearbeitete Auflage 2009, LXV, 2.258 Seiten, Preis 76 €, Beck'sche Kurz-Kommentare; 6, ISBN 978-3-406-59265-2.

Der Standardkommentar bietet zuverlässig Hilfe in allen Fragen des Strafprozessrechts. Die einschlägigen veröffentlichten Entscheidungen und die nichtveröffentlichten BGH-Entscheidungen sind vollständig erfasst. Die nachträgliche Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht, die Änderungen des BKAG sowie die Neuerungen im Beamtenrecht und im GVG wurden berücksichtigt. Das beigelegte Ergänzungsheft enthält bereits die vollständige Kommentierung des im August 2009 in Kraft getretenen Gesetzes zur Verständigung im Strafverfahren.

Reich, **BeamtStG – Beamtenstatusgesetz**, Kommentar, 2009, XXI, 454 Seiten, Preis 58 €, ISBN 978-3-406-58648-4.

Der Kommentar erläutert praxisorientiert das am 1. April 2009 in Kraft getretene Beamtenstatusgesetz aus der Perspektive der Bundesländer. Schwerpunkte sind u. a. die Begründung und Beendigung eines Beamtenverhältnisses,

die Abordnung und Versetzung zwischen verschiedenen Dienstherren, die rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis (z. B. Grundpflichten wie die Treuepflicht, Weisungsgebundenheit, Teilzeitbeschäftigung, Mutterschutz und Elternzeit), die Beschwerde und gerichtliches Klageverfahren. Zusätzlich sind Spezialfragen wie z. B. Sonderregelungen für wissenschaftliches Hochschulpersonal und Auslandsverwendungen erläutert.

Meincke, **ErbStG – Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz**, Kommentar, 15., neu bearbeitete Auflage 2009, XIX, 841 Seiten, Preis 79 €, ISBN 978-3-406-58281-3.

Der bewährte Kommentar erläutert gleichermaßen das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz und die damit zusammenhängenden zivilrechtlichen Vorschriften des Schenkungsrechts, des Gesellschaftsrechts und des Erbrechts. Das Werk informiert umfassend über Grundlagen und Auswirkungen bei den anderen Steuern und praktische Konsequenzen. Schwerpunkt der Neuauflage ist die vollständige Einarbeitung der Erbschaftsteuerreform in die erbschaftsteuerlichen Vorschriften und die erbschaftsteuerliche Bewertung.

Erbguth, **Öffentliches Baurecht**, mit Bezügen zum Umwelt- und Raumplanungsrecht, 5. Auflage 2009, XXXIX, 518 Seiten, Preis 44 €, ISBN 978-3-406-59086-3.

Das praxisorientierte Werk vermittelt die Grundlagen des öffentlichen Baurechts und bietet einen fundierten und kompakten Einstieg in die Materie. Die Neuauflage berücksichtigt das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte und das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz. Das Gesetz zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften (GeROG) sowie die neueste Rechtsprechung und das aktuelle Schrifttum sind eingearbeitet.

Schulte/Schwindt/Kuhn, **Joint Ventures**, 2009, XIII, 426 Seiten, Preis 78 €, ISBN 978-3-406-55404-9.

Das Handbuch behandelt alle wichtigen Aspekte der Gründung, Führung und des Verkaufs von nationalen und internationalen Gemeinschaftsunternehmen. Es erläutert die wesentlichen gesellschaftsrechtlichen und steuerlichen Gesichtspunkte, behandelt u. a. auch arbeits-, kartell- und wettbewerbsrechtliche Fragen, berücksichtigt bereits die Änderungen durch das MoMiG, ergänzt die systematische Darstellung durch zahlreiche praktische Hinweise zur Gestaltung und erleichtert die Umsetzung durch hervorgehobene Musterklauseln.

Stern, **Der Global Deal**, Wie wir dem Klimawandel begegnen und ein neues Zeitalter von Wachstum und Wohlstand schaffen, 2009, XXXIX, 287 Seiten, Preis 19,90 €, ISBN 978-3-406-59176-1.

Der Autor fasst in diesem Buch zusammen, welche Gefahren durch die Klimaveränderungen auf die Welt zukommen. Es wird aufgezeigt wie Entwicklungs- und Klimapolitik zusammenhängen, welche Maßnahmen ergriffen werden müssen und wie eine wirksame, effiziente und gerechte Verteilung der Aufgaben bewerkstelligt werden kann.

Kauch, **Gentechnikrecht**, 2009, XXV, 179 Seiten, Preis 39 €, ISBN 978-3-406-58649-1.

Der Leitfaden erklärt die Regeln beim Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen auf der Basis des neuen Gentechnikgesetzes vom 1. April 2008. Das Werk stellt die Normen für den Bereich der Pharmazie, des Lebensmittel-

rechts und auch der Humangenetik dar und erläutert ihre Abgrenzung. Es werden die zentralen Probleme bei der Anzeige, Anmeldung und Genehmigung von Anlagen sowie bei Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen behandelt. Das Buch geht auch auf die haftungsrechtlichen Folgen sowie die Bußgeld- und Straftatbestände des GenTG ein und bietet wertvolle Hinweise für die Führung von Aufzeichnungen und den Umgang mit den Zulassungs- und Kontrollbehörden.

Thomas/Putzo, **ZPO – Zivilprozessordnung**, Kommentar, 30., neu bearbeitete Auflage 2009, XXX, 2.026 Seiten, Preis 58 €, ISBN 978-3-406-59350-5.

Die Neuauflage des bewährten Standardkommentars berücksichtigt u. a. die Änderungen durch das RisikobegrenzungsG, das MoMiG, das FGG-ReformG, VAStrRefG. Die Jubiläumsausgabe behandelt außerdem das FamFG inklusive aller Änderungen, zuletzt durch das „FamFG-ReparaturG“ sowie die Änderungen von EGZPO, GVG, EGGVG, AVAG und IntFamRVG durch das FamFG und kommentiert die ersten beiden Bücher des FamFG neben den „alten“ §§ 606 ff. ZPO völlig neu.

Duncker & Humblot Verlag, Berlin

Kramer, **In Verantwortung für das Leben**, Sozialethische Perspektiven, 2009, 259 Seiten, Preis 64 €, Wissenschaftliche Abhandlungen und Reden zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte; 53, ISBN 978-3-428-12897-6.

Das Werk behandelt Fragen der vorgeburtlichen Probleme wie die des Sterbens und der Hoffnung über den Tod hinaus, befasst sich mit dem Klima und seiner Wandlung durch die Energiepolitik. Weiterhin beschäftigt sich das Buch mit der Ethik in der Kultur, der Gesellschaft, der Wirtschaft, der Umwelt und der Politik. Ferner mahnt es auf die nachfolgenden Generationen Rücksicht zu nehmen und sich mehr um die gesellschaftliche, staatliche und um die wirtschaftliche Ordnung zu kümmern.

Panagopoulou-Koutnatzki, **Selbstbestimmung des Patienten**, eine Untersuchung aus verfassungsrechtlicher Sicht, 2009, 243 Seiten, Preis 62 €, Schriften zum Öffentlichen Recht; 1123, ISBN 978-3-428-12941-6.

Die Autorin gliedert ihre Arbeit in einen theoretischen ersten Teil, einen kasuistischen zweiten Teil unter besonderer Berücksichtigung des deutschen Rechts und einen dritten Teil, der die wesentlichen Ergebnisse darstellt. Sie gelangt zu dem Fazit, dass das Grundrecht auf Leben, auch wenn es aktivisch formuliert scheint, nicht als Befugnis zu einer bestimmten Tätigkeit, einer „Befugnis zu leben“, sondern abwehrrechtlich zu begreifen ist. Im Licht dieses Verständnisses von Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG als Freiheits- und Abwehrrecht muss der Staat dem Einzelnen im Bereich seines Lebens und seiner körperlichen Unversehrtheit einen freien Raum gewährleisten, in dem er selbst bestimmen darf. Dies umfasst die Freiheit, die Angebote der modernen Medizin nicht in Anspruch zu nehmen und folglich das eigene Leben zu beenden oder eine Verschlechterung des eigenen Gesundheitszustandes in Kauf zu nehmen.

Spindler, **Geltungsdauer planfeststellungersetzender Bebauungspläne**, 2009, 333 Seiten, Preis 78 €, Tübinger Schriften zum Staats- und Verwaltungsrecht; 79, ISBN 978-3-428-12963-8.

Der Autor geht der Frage nach, ob planfeststellungersetzende Bebauungspläne tatsächlich und ausnahmslos bis zu ihrer Änderung oder Aufhebung im förmlichen Verfahren

gelten und ob die planende Gemeinde ggf. dazu verpflichtet ist, deren Geltungsdauer von vorneherein zu beschränken bzw. längere Zeit nicht verwirklichte planfeststellungsersetzende Bebauungspläne aufzuheben. Es werden u. a. die genannten Planungsinstrumente in einfachgesetzlicher Hinsicht miteinander verglichen. Der Verfasser zeigt Wege auf, auf denen die Planung von Straßenbauvorhaben durch einen planfeststellungsersetzenden Bebauungsplan in Übereinstimmung mit den verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Vorgaben unter Geltungsdauer Gesichtspunkten erfolgen kann.

Oberender, **Wettbewerb in der Energiewirtschaft**, 2009, 103 Seiten, Preis 58 €, Schriften des Vereins für Socialpolitik; 322, ISBN 978-3-428-13094-8.

Der vorliegende Band vereinigt die beiden Perspektiven wie die der statischen Betrachtung des Netzregulierungsproblems und des möglichen Marktmachtmissbrauchs bei der Strombepreisung sowie die der dynamischen Effizienz (Kraftwerksneueinvestitionen u. a.). Die Beiträge des Bandes, allesamt schriftliche Fassungen der im März 2008 in Kiel auf der Jahrestagung 2008 der Arbeitsgruppe Wettbewerb des Wirtschaftspolitischen Ausschusses im Verein für Socialpolitik gehaltenen Referate, spannen den Bogen von grundsätzlichen Fragen einer rationalen Regulierung im Spannungsfeld zwischen Kartell- und Regulierungsbehörden hin zu konkreten politischen Umsetzungsvorschlägen.

Butzer/Kaltenbronn/Meyer, **Organisation und Verfahren im sozialen Rechtsstaat**, Festschrift für Friedrich E. Schnapp zum 70. Geburtstag, 2008, XI, 956 Seiten, Preis 98 €, ISBN 978-3-428-12639-2.

Namhafte Autoren ehren Person und Wirken Friedrich Schnapps in Forschung, Lehre und Gesellschaft. Die Beiträge sind unter den Titel Organisation und Verfahren im sozialen Rechtsstaat gestellt und insgesamt vier Themenfeldern zugeordnet: Grundrechte und Staatsorganisationsrecht, Europarecht; Gesundheits- und Sozialrecht; Verwaltungsrecht und Prozessrecht; Rechtstheorie und Rechtssetzungslehre. Das Interesse des Gefeierten gilt in erster Linie dem Organisationsrecht – einer staats- und verwaltungsrechtlichen Querschnittsmaterie, zu deren wissenschaftlicher Durchdringung er nicht nur in Bezug auf ihre theoretischen Grundlagen maßgeblich beigetragen hat, sondern die auch im Rahmen seiner Beschäftigung mit Referenzgebieten wie dem Beamtenrecht, dem Kommunalrecht und dem Sozialversicherungsrecht immer wieder sein Interesse fand.

Sodan/Zimmermann, **Das Spannungsfeld zwischen Patienteninformation und dem Werbeverbot für verschreibungspflichtige Arzneimittel**, Eine Studie zur verfassungskonformen Auslegung von § 10 Abs. 1 des Heilmittelwerbegesetzes, 2008, 138 Seiten, Preis 58 €, Schriften zum Gesundheitsrecht; 14, ISBN 978-3-428-12951-5.

Das Heilmittelwerberecht steht in einem Spannungsverhältnis zu den Grundrechten von Patienten und Werbungstreibenden. Vor diesem Hintergrund untersuchen die Autoren, inwieweit die seit längerer Zeit in Rechtsprechung und Schrifttum feststellbaren Tendenzen zu einer äußerst restriktiven Auslegung der Verbotstatbestände des Heilmittelwerbegesetzes (HWG) mit grundrechtlichen Vorgaben vereinbar sind. Neben ausgewählten Fallgruppen untersuchen die Verfasser u. a. die Abgrenzung zwischen Werbung und Sachinformation, jüngere Liberalisierungstendenzen in der Rechtsprechung von

BVerfG und BGH, das gesundheitspolitische Leitbild eines „informierten Patienten“ sowie die Besonderheiten des Mediums Internet.

Sattler, **Gefahrenabwehr im Katastrophenfall**, Verfassungsrechtliche Vorgaben für die Gefahrenabwehr bei Naturkatastrophen und ihre einfachgesetzliche Umsetzung, 2008, 357 Seiten, Preis 78 €, Schriften zum Öffentlichen Recht; 1115, ISBN 978-3-428-12511-1.

Die Autorin nimmt sich des wieder aktuell gewordenen Themas der Vorgaben des Grundgesetzes für die Bekämpfung von Naturkatastrophen an. Sie zeigt auf, welche Hilfskräfte und welche Maßnahmen zur Verfügung stehen und welche Defizite das vorhandene Instrumentarium aufweist. Die Verfasserin untersucht, welche Anforderungen die Grundrechte an Maßnahmen der Katastrophenabwehr (z. B. Evakuierungen, Betretungsverbote, Heranziehung zu Hilfeleistungen, Inanspruchnahme oder Vernichtung von Sachen) stellen. Am Schluss steht eine Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der vorhandenen einfachgesetzlichen Regelungen.

Nauschütt, **Die Konvention über das Recht der nicht-schiffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe**, Eine Studie über die Entstehung einer völkerrechtlichen Konvention und eine Bewertung der Konvention vor dem Hintergrund geltenden Wasserrechts, 2009, 429 Seiten, Preis 82 €, Veröffentlichungen des Walther-Schücking-Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel; 172, ISBN 978-3-428-12445-9.

Aus dem starken Wachstum der Weltbevölkerung und dem damit einhergehenden steigenden Ressourcenverbrauch ergeben sich erhebliche Probleme, die eine der größten globalen Herausforderungen der kommenden Jahrzehnte stellen. Die zunehmende Süßwasserknappheit verschärft in vielen Staaten die zwischenstaatlichen Probleme bei der Nutzung grenzüberschreitender Wasserressourcen. Das Buch befasst sich in vier Teilen mit der Thematik: Teil 1 gibt eine Einführung in die Materie, Teil 2 nimmt sich der völkerrechtlichen Theorien und Prinzipien der nicht-schiffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe an, Teil 3 beschäftigt sich mit der Konvention der Vereinten Nationen über das Recht der nicht-schiffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe, Teil 4 beinhaltet eine Zusammenfassung und Schlussüberlegungen.

Poschenrieder, **Werbebeschränkungen für Arzneimittel**, inhaltliche Bestimmung und Überprüfung an höherrangigem Recht, 2008, 292 Seiten, Preis 74 €, Schriften zum Gesundheitsrecht; 13, ISBN 978-3-428-12751-1.

Am Arzneimittelmarkt tangieren die Werbebeschränkungen unterschiedliche, zum Teil einander entgegenstehende Interessen: Die Interessen der Verbraucher, der verschreibenden Ärzte, der beratenden Apotheken, der Krankenkassen und der Arzneimittelindustrie. Die Autorin überprüft, ob durch die vorhandenen Vorschriften ein angemessener Ausgleich dieser Interessen gelungen ist. Es wird eine systematische Einteilung, Erklärung und Bewertung der in Deutschland geltenden Werbebeschränkungen für Arzneimittel sowie eine rechtliche Überprüfung dieser Beschränkungen an höherrangigem nationalem und europäischem Recht vorgenommen.

Ziekow, **Aktuelle Probleme des Luftverkehrs-, Planfeststellungs- und Umweltrechts 2008**, Vorträge auf den Zehnten Speyerer Planungsrechtstagen und dem Speyerer Luftverkehrsrechtstag vom 5. bis 7. März 2008 an der

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Odeonsplatz 3, 80539 München
Telefon (0 89) 21 92-01
E-Mail: redaktion.allmbi@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek
Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech
Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech
Telefon (081 91) 126-725
Telefax (081 91) 126-855
E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBI) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer, 2009, 275 Seiten, Preis 68 €, Schriftenreihe der Hochschule Speyer; 198, ISBN 978-3-428-13123-5.

Das Buch dokumentiert die Vorträge, die auf den Zehnten Speyerer Planungsrechtstagen und dem Speyerer Luftverkehrsrechtstag 2008 von Wissenschaftlern und zumeist von erfahrenen Praktikern aus Anwaltschaft, Ministerien, Interessenverbänden sowie Justiz gehalten wurden. Dabei reicht die Agenda vom Artenschutzrecht über das Naturschutz- und Umweltschadensrecht sowie weitere Bereiche bis zum Wasserrecht. Es werden planungsrechtliche Grundfragen sowie spezielle Probleme aus der Praxis wie beispielsweise Ver- und Entsorgungsleitungen in der Planfeststellung oder Wertverluste bei der Zulassung von Infrastrukturvorhaben erörtert.

Schur, **Der Wasserversorgungsvertrag**, Verbraucherschutz bei der Privatisierung von Wasserversorgungsunternehmen, 2009, 230 Seiten, Preis 58 €, Schriften zum Öffentlichen Recht; 1129, ISBN 978-3-428-13051-1.

Die Autorin erörtert, welche Stellung der Verbraucher in der Marktwirtschaft unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Wasserversorgungsmarktes einnimmt und warum diese Position als schutz- oder verbesserungswürdig erachtet wird. Über die bereits vorhandenen europäischen und nationalen Vorschriften gibt sie einen Überblick. Bereits privatisierte Sektoren und die Organisation der Wasserversorgung in Nachbarländern werden verglichen. Die Verfasserin gelangt zu dem Ergebnis, dass die Wasserversorgung als Teil der Daseinsvorsorge nicht zwingend vom Staat erbracht werden muss. Dieser hat jedoch eine Gewährleistungsverantwortung und muss die Einführung von Wettbewerbselementen regulatorisch begleiten.

Freigang, **Verträge als Instrumente der Privatisierung, Liberalisierung und Regulierung in der Wasserwirtschaft**, 2009, 514 Seiten, Preis 98 €, Schriften zum Umweltrecht; 164, ISBN 978-3-428-13039-9.

Der Verfasser entwickelt am Referenzbeispiel der Wasserwirtschaft ein Modell der Regulierung durch Verträge zwischen öffentlicher Hand und Privaten nach Privatisierung öffentlicher Aufgaben. Verträge sind Instrumente zur Wahrnehmung der nach einer Privatisierung öffentlicher

Aufgaben dem Staat obliegenden Gewährleistungsverantwortung. Eine Einordnung der Privatisierungsverträge und des für diese geltenden Vertragsrechts in die Regulierungstheorien verdeutlicht die tatsächlichen Steuerungswirkungen vertraglicher Gestaltungsformen und deren mögliche Defizite. Der Autor richtet das Augenmerk dabei auf die Spielräume vertraglicher Selbstregulierung und die Optionen institutioneller und normativer Förderung und Ergänzung der Regulierungsfunktion von Verträgen durch Rahmenregulierung.

Kaul/Zehetmair, **„Unsere Erde gibt es nur einmal“**, Bekenntnisse zur Verantwortung für die Umwelt, 2009, 208 Seiten, Preis 98 €, Studien zu Umweltökonomie und Umweltpolitik; 8, ISBN 978-3-428-13183-9.

Das erste Umweltministerium in Europa entstand im Jahr 1970 in Bayern. Das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen diente manchen Bundesländern und europäischen Staaten als Muster für die Organisation des eigenen staatlichen Umweltschutzes. Mit den ersten messbaren Erfolgen bei der Verbesserung von Boden, Wasser und Luft galt es Vorsorge zu treffen für eine stete Verbesserung der Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen. Die Herausgeber wollen wichtigen Meinungsbildnern Gelegenheit geben, zu zeitlosen Themen des Umweltschutzes Stellung zu beziehen, einen Blick in die Zukunft zu wagen und sich der weiteren öffentlichen Diskussion zu stellen.

Sodan, **Vertrags(zahn)ärzte und ihre Patienten im Spannungsfeld von Sozial-, Verfassungs- und Europarecht**, Eine kritische Analyse unter besonderer Berücksichtigung der Arztwahlfreiheit der Versicherten, 2009, 124 Seiten, Preis 38 €, Schriften zum Gesundheitsrecht; 17, ISBN 978-3-428-13217-1.

Das Werk zeigt auf, wie eng die Probleme des Vertrags(zahn)arztrechts mit den rechtlich geschützten Interessen betroffener Patienten verknüpft sind. Der Autor erörtert die Frage, ob das bestehende sozialrechtliche Regelwerk die verfassungsrechtlichen Vorgaben für die freie Arztwahl ausreichend beachtet und gegebenenfalls eine verfassungskonforme Auslegung der einschlägigen Vorschriften möglich sowie geboten ist.